

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 09. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2019)

zum Thema:

**Mobile Fahndungseinheiten und andere bedarfsorientierte Dienststellen in Berlin**

und **Antwort** vom 23. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2019)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17473  
vom 09. Januar 2019  
über Mobile Fahndungseinheiten und andere bedarfsorientierte Dienststellen in  
Berlin

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Plant der Senat die Schaffung von Mobilien Fahndungseinheiten (MFE) bei der Berliner Polizei nach dem Vorbild der Bundespolizei?
  - a. Wenn ja: wann, für welchen Zeitraum, mit wie vielen, welchen und wie konkret qualifizierten Dienstkräften, für welchen Bereich und mit welchem Aufgabenkreis sowie mit welchen Kompetenzen und Befugnissen und mit welcher Ausstattung?
  - b. Wenn nein: warum wird dann die geplante Änderung der Erschwerniszulagenverordnung damit begründet, durch die geplante Änderung eine Flexibilität zu schaffen, „um entsprechenden Bedarfen zeitnah Rechnung tragen zu können“?
2. Welche „entsprechenden Bedarfe“ sieht der Senat als möglich an, auf welche mit einer Mobilien Fahndungseinheit reagiert werden muss?

Zu 1. und 2.:

Bislang gibt es in der Polizei Berlin keine Mobilien Fahndungseinheiten (MFE) nach dem Vorbild der Bundespolizei. Da der Bedarf an Operativkräften unterschiedlicher Prägung in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, gab es bei der Polizei Berlin noch nicht abgeschlossene Überlegungen, eine zusätzliche Einheit einzurichten. Dies wurde vorsorglich in der Erschwerniszulagenverordnung berücksichtigt. Eine Entscheidung hierzu wurde noch nicht getroffen.

3. Wird der Senat der Anregung folgen, bei der geplanten Änderung der Erschwerniszulagenverordnung im Bereich der Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze die bisherige Aufzählung um die Verwendung in bedarfsorientierten Dienststellen zu erweitern?
  - a. Wenn ja: wie definieren sich die bedarfsorientierten Dienststellen und welche bestehen bereits, welche sind wofür in Planung, mit welchen Dienstkräften sollen diese ausgestattet werden?
  - b. Wenn nein: warum nicht?

Zu 3.:

Eine Erweiterung der Erschwerniszulagenverordnung um eine Zulage für Dienstkräfte, die in Dienststellen mit bedarfsorientierten Diensten eingesetzt sind, ist nicht vorgesehen. Die Erschwernisse dieser Dienstkräfte werden durch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abgegolten (vgl. auch Antwort zu Frage 4.).

4. Erhalten die Dienstkräfte in den bedarfsorientierten Dienststellen Zulagen und wenn ja welche, in welcher Höhe und nach welchen gesetzlichen Vorgaben?

Zu 4.:

Dienstkräfte, die bedarfsorientierten Dienst leisten, können nach derzeitiger Rechtslage eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach den §§ 3 ff. der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) erhalten. Der folgenden Tabelle sind die Stundensätze für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 4 EZuIV zu entnehmen:

<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anspruchszeit</b>	<b>Beträge je Stunde</b>
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV Bln	Sonntage und Wochenfeiertage, Samstag vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31.12. ab 12:00 Uhr soweit kein Sonntag	3,36 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 2b EZuIV Bln	Nacharbeit 20:00 und 06:00 Uhr (für tatsächlich geleisteten Dienst)	1,28 €
§ 4 Abs. 2 EZuIV Bln	Samstag 13:00 bis 20:00 Uhr (Vollzug)	0,77 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 2a EZuIV Bln	Samstag 13:00 bis 20:00 Uhr (Verwaltung)	0,64 €

5. Sofern keine einheitliche Zulagengewährung erfolgt: Warum nicht und ist eine Vereinheitlichung geplant?

Zu 5.:

Die Erschwerniszulagenverordnung gilt einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten im Land Berlin.

Berlin, den 23. Januar 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport